

dern als konservativ. Daß ihre Anhänger bestrebt sind, zu den Ursprüngen, zum reinen Glauben der Alten (salaf) zurückzukehren, mag die Bewertung der Verfasser verursacht haben; doch lassen sie dabei außer acht, daß nicht nur der Rückgriff auf die Quellen gefordert, sondern auch verlangt wird, diese im Hinblick auf die heutigen Probleme neu zu durchdenken und damit die Schließung des Tores des igtihad rückgängig zu machen. Die führende Persönlichkeit der Salafiyya-Bewegung, Muhammad Abdu, wird unterschiedlich eingestuft: Während Rasid Rida, Goldziher, Schacht und Laoust in ihm einen orthodoxen Reformen sehen, haben ihn Jomier, Kerr, Hourani und Utman Amin als progressiven, liberalen Reformen verstanden, Blunt und Spencer sprachen es ihm sogar ab, noch ein frommer Muslim zu sein. In diesem Lichte mag die Bewertung der Salafiyya-Bewegung durch die Verfasser zweifelhaft erscheinen.

Darüber hinaus hat der Islam in neuerer Zeit nicht nur die Salafiyya-Bewegung hervorgebracht; man denke an die Erfolge der Ahmadiyya in Westafrika<sup>3</sup>, an die Tariqa-Bewegung unter Ahmed Bamba, die sich im Senegal in der Auseinandersetzung mit den Wolofen einen Namen schuf, und an die für Afrika typischen, zahlreichen kleineren Orden und Bruderschaften; auch das Aufkommen einer panislamischen Bewegung im 19. Jh. sei nicht unerwähnt. Insgesamt gesehen haben die Verfasser mit ihrem Buch einen lesenswerten Beitrag zur Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Zielen des Islams geleistet; ihre Darstellung ist in vielen Punkten nicht unstrittig, ihr Blickwinkel – so z. B. der Vergleich mit dem Calvinismus gegen Ende des Textes – oft ungewöhnlich, aber der Diskussion wert.

Dagmar Hohberger

FITZGERALD, A. TH. KHOURY, W. WANZURA

### Islam und westliche Welt

Band 2: Mensch, Welt, Staat im Islam

Verlag Styria, Graz, Wien, Köln 1977, 172 S.

In der Buchreihe „Islam und westliche Welt“ wird mit dem 2. Band „Mensch, Welt, Staat im Islam“ ein Werk herausgebracht, das auf seinen rd. 170 Seiten die im Thema angesprochenen umfassenden Probleme nur ausschnittsweise behandeln kann.

Besonders deutlich wird dies bei dem 1. Beitrag von Antes „Der Mensch vor Gott im Islam“. Für den Kenner der Islamwissenschaft bringt der Verfasser zu wenig und nichts Neues, für den Laien ist der Beitrag zwar vielschichtig, aber oft ungenau sowohl hinsichtlich der arabischen geisteswissenschaftlichen Begriffe als auch hinsichtlich der Verwendung mancher arabischer Vokabeln.

**Muhammad S. Abdullah** spricht mit seinem Beitrag „Die islamische Frau zwischen Tradition und Emanzipation“ ein aktuelles Thema an, dessen Schärfe er noch dadurch erhöht, daß er im Laufe seiner Abhandlung insbes. Probleme islamischer Frauen in Deutschland aufgreift. Der Versuch, die historische Entwicklung der Rolle der Frau darzustellen, ist m. E. nur teilweise gelungen. Verschleierung und Absperrung der Frau beruhen nach neueren Erkenntnissen nicht gleichermaßen auf islamischer Tradition; die Verschleierung geht auf vorislamischen Brauch zurück und war bereits im antiken Griechenland bekannt. Während der Verfasser das Problem der Polygamie zutreffend schildert, sieht er das Scheidungsrecht sehr einseitig zum Nachteil der Frau gestaltet. Dabei scheint er nicht zu überblicken, daß die islamische Frau, um ungerechtfertigten Scheidungsbegehren ihres Mannes zu begegnen, dem

2 H. Wehr, Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart, Harrassowitz-Verlag, Wiesbaden 1968, S. 142 unter haggara.

3 Fisher, The Western and Central Sudan, The Cambridge History of Islam, Bd. 2, S. 400–405.

Ehevertrag Klauseln einfügen konnte, die diesen aus finanziellen Gründen von seinem Trennungsbegehren Abstand nehmen ließen; völlig macht- und rechtlos war die islamische Frau also nicht.

Derselbe Verfasser schreibt in einem weiteren Artikel über den Islam in der Politik und in der modernen Gesellschaft. Er versucht, überblickartig die Rolle des Islam in so verschiedenen Ländern wie Pakistan, Saudi-Arabien und Indonesien zu schildern. Dabei gruppiert er die Länder nach ihren vorherrschenden geistigen Strömungen und teilt sie in konservative und nicht-konservative ein. Warum er nicht nach dem sog. Regionalismus des Islam – *iqlimiyyat al-islam* – vorgeht und den berberischen Islam vom iranischen, den indischen vom indonesischen und vom „Islam noir“ unterscheidet, sondern statt dessen dem europäischen Denken verhaftete Kategorien zur Unterscheidung heranzieht, bleibt unklar. Die pauschalen Urteile des Verfassers, z. B. der indonesische Islam sei militant, konservative Anhänger des Islam seien zwiespältig – „spielten in europäischen und amerikanischen Spielkasinos das vom Koran verbotene Hasard, fröhen dem Wein und lassen sich von schönen Frauen betören“ (S. 159) – sind darüber hinaus schlicht inkorrekt. Der Verfasser übergeht völlig die Rolle des „Islam noir“, dessen Geschichte die der religiösen Orden und Bruderschaften ist (u. a. *tigariyya*, *qadiriyya*-, *tariqa*-Bewegung, *Ahmadiyya*). Wenn der Verfasser über die heutige Rolle des Islam in Politik und Gesellschaft referieren will, so wäre eine Auseinandersetzung mit dem von Gardet<sup>1</sup> im Jahre 1968 vertretenen Standpunkt interessant gewesen: „Die nicht arabisch sprechenden Muslimländer (Indonesien, Malaiische Halbinsel, Schwarzafrika) können zur Erweiterung der Umma beitragen. Sie können aber auch eine weltliche Richtung einschlagen, die zur Entislamisierung führt. . . Dieses Problem ist in der Zeit zwischen den beiden Kriegen von der Türkei Kemal Atatürks aufgeworfen worden und auch in der heutigen Türkei noch offen.“

Der Artikel von **Smail Balić** über das Weltverständnis im Islam bringt dem Leser in seiner Kürze einen guten Überblick über die für das islamische Weltbild wesentlichen Größen und die Ausgestaltung dieses Weltbildes in den verschiedenen Epochen der islamischen Geschichte.

Mit einem Beitrag „Zur Theologie des Gesetzes im Koran“ will **A. Khoury** nach seinen eigenen Ausführungen den Stellenwert und die Funktion des Gesetzes im Leben der islamischen Gemeinschaft schildern. Er verzichtet dabei auf Darlegungen aus den klassischen Rechtsschulen und beschränkt sich auf den Qur’an als einziges Hilfsmittel für seine Untersuchung, deren Hauptthema er logisch vorrangig eine Schilderung des Hauptanliegens des Qur’an und eine Darlegung von Wesen und Merkmalen des Gesetzes vorangehen läßt. Irritierend wirkt im Text das teilweise seitenlange, wörtliche Zitieren des Qur’an, das den Gedankenfluß unterbricht. Quellenangaben hinsichtlich Sure und Vers hätten genügt. Zudem werden gegen Ende der Abhandlung die Zitatreihen kürzer, die in Klammern gesetzten Quellenangaben häufiger, ohne daß ein Sinn für diesen Wechsel ersichtlich wäre.

**U. Schoen** schreibt über die Gesellschaft im Islam, die er als Theokratie bezeichnet. Mit L. Massignon und L. Gardet wäre eine Charakterisierung als egalitäre Laientheokratie genauer gewesen<sup>2</sup>. Thematisch gesehen überschneiden sich einzelne Kapitel seiner Untersuchung mit denen des 2. Beitrags von Muhammad S. Abdullah: so Abs. 6 „Auf der Suche nach der islamischen Gesellschaftsform“ mit Abs. 5 von Abdullah „Die politischen Trends“. Das Bestreben des Verfassers ist es jedoch, sich der Spiritualität einer nicht-christlichen Gesellschaft zu öffnen und dabei zu erkennen, was der Islam ihn als Christen angeht und was er ihm sagen

---

1 L. Gardet, *Der Islam*, S. 269.

2 L. Gardet, *Der Islam*, S. 243; L. Massignon, *Situation de l’Islam* (zit. bei L. Gardet, s. o.).

will. Zwangsläufig geht der Verfasser von einer Interpretation der fatiha – als einer der Säulen des Islam – aus und schildert im Anschluß die historische Entwicklung verschiedener Lebensbereiche der Urgemeinde von Medina bis heute. Er kommt auf den westlichen, insbes. europäischen Einfluß zu sprechen und betont das in vielen Situationen zutage getretene Unverständnis beider Seiten füreinander – nicht ohne darzulegen, daß die gegensätzlichen Ansichten des Islams über die christliche Religion und des Christentums über den Islam zu einem Dialog herausfordern, der dennoch von gewissen Gemeinsamkeiten ausgehen kann. Wie weit christliche und islamische Welt schon in einen Dialog eingetreten sind, wird nur am Rande erwähnt.

Dagmar Hohberger

WERNER FLUME, HUGO J. HAHN, GERHARD KEGEL, KENNETH R. SIMMONDS (Herausg.)

**Internationales Recht und Wirtschaftsordnung**

Festschrift für F. A. Mann zum 70. Geburtstag, Verlag C. H. Beck, München, XVI, 885 S., 1977

Fritz Alexander Mann hat Renommee als Anwalt, Schiedsrichter und akademischer Lehrer; als Autor bereichert er seit 1931 Jahr um Jahr das Schrifttum zum deutschen und englischen Privatrecht (vor allem den Kollisionsrechten), zu Rechtsvergleichung, Währungsrecht und Völkerrecht. Die Verschiedenheit der von ihm wahrgenommenen juristischen Rollen sowie die Breite seines Interesses spiegeln sich in der hier anzuzeigenden Festschrift. Das Oeuvre Manns umfaßt auch die Rezensionen einiger hundert Bücher und Zeitschriften, freilich – wie es scheint – nur einer einzigen Festschrift: Die Unmöglichkeit, solche Konvolute, bei deren Zusammenstellung der biographische Zufall oft wichtiger sein mag als ein editorisches Konzept, sinnvoll zu besprechen, hat also wohl auch der Geehrte empfunden. Die ihm dedizierte Festschrift freilich zeigt eine seltene inhaltliche Geschlossenheit und Qualität.

Das stattliche Buch gliedert sich in fünf Abschnitte, Rechtswissenschaftler aus vielen europäischen Ländern sowie aus Israel haben beigetragen. Ein quantitativer Schwerpunkt liegt auf Studien zu internationalprivatrechtlichen Fragen und solchen des Währungsrechtes. Die völkerrechtliche Abteilung enthält Beiträge zu hochaktuellen Einzelproblemen wie z. B. dem der Beitragsverweigerung im Rahmen der Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen (Tomuschat), der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am Beispiel der Behandlung der Fisheries Cases durch den Europäischen Gerichtshof (Simmonds), trägt den in vielen wissenschaftlichen Äußerungen dokumentierten Verdiensten des Jubilars um die rechtliche Erhellung von Deutschlands Rechtslage Rechnung durch Beiträge über die deutsche Staatsangehörigkeit im Verhältnis zu Drittstaaten (Zieger) und das Individuum als Rechtssubjekt in den Konsularverträgen mit der Deutschen Demokratischen Republik (Frowein), steuert aber auch zu Grundsatzfragen der völkerrechtlichen Diskussion neue Arbeiten bei (z. B. E. Lauterpacht über „Gentlemen's Agreements“, Scheuner über Verträge als Elemente der Bildung von Völkergewohnheitsrecht).

„Privatrecht und Rechtsvergleichung“ (mit einem gewichtigen Beitrag Kegels über Nutzen und Schaden „abstrakter“ Ausgestaltung von Verfügungen) sowie „Internationales Wirtschaftsrecht und Völkerhandelsrecht“ sind die übrigen, vom Umfang her kleineren Abschnitte überschrieben – der Begriff „Völkerhandelsrecht“ knüpft dabei an eine Abhandlung von F. A. Mann aus dem Jahre 1957<sup>1</sup> an und meint das zwischen Handel treibenden Völkerrechtssubjekten anwendbare Recht. Nun hält das Völkerrecht in diesem Bereich

---

<sup>1</sup> Reflections on a Commercial Law of Nations, British Yearbook of international Law, Band 33, S. 20 bis 51.